

## **Statuten**

### **1. Name und Sitz**

FW-Vereinigung Fischenthal, ehemals Kadervereinigung Feuerwehr Fischenthal, gegründet am 7. Mai 1931 als Kadervereinigung der Feuerwehr Fischenthal.

Umgewandelt in FW-Vereinigung Fischenthal am 24. Februar 2017, mit Sitz in 8497 Fischenthal.

Die FW-Vereinigung Fischenthal, wird nachfolgend FWVF genannt.

Die FWVF ist politisch und konfessionell neutral.

### **2. Zweck**

Die FWVF fördert den Kontakt der aktiven und ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr Fischenthal durch die Pflege der Kameradschaft, freie Zusammenkünfte und die Durchführung von Reisen und Anlässen. Im Weiteren obliegt der FWVF die Erhaltung und Pflege antiker FW-Gegenstände und Werkzeuge im Depot.

### **3. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr der FWVF dauert vom 1. November bis am 31. Oktober des Folgejahres.

### **4. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt die FWVF über finanzielle Mittel aus:

- Beiträge der aktiven Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden
- Vermögen des Feuerwehrvereins und dessen Zinsen
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- Spenden

### **5. Mitgliedschaft**

#### **a) Aktivmitglied**

Jeder Angehörige der Feuerwehr Fischenthal (AdF) wird mit dem Tag des Eintritts stimmberechtigtes Aktivmitglied der FWVF.

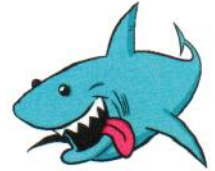
Angehörige der Jugendfeuerwehr bezahlen 1/3 des Jahresbeitrages.

#### **b) Ehemalige**

Austretende AdF mit mindestens 5 Jahren aktivem Feuerwehrdienst.

Austretende AdF mit weniger als 5 Jahren aktivem Feuerwehrdienst können den Verbleib in der FWVF mittels Antrag an den Vorstand beantragen. Der Entscheid liegt beim Vorstand.

Ehemalige besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.



**c) Ehrenmitglied**

Zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden:

- AdF, welche den aktiven Feuerwehrdienst beendet haben, und wenn die Bedingungen erfüllt sind, welche im Reglement für Auszeichnungen festgelegt worden sind.
- AdF, die sich um das Kader oder in der Feuerwehr im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand vorgeschlagen werden.

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt, und besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

**d) Gastmitglied**

Der Sicherheitsvorstand des Gemeinderates Fischenthal und sein Stellvertreter sind während ihrer Amtszeit automatisch Gastmitglieder der FWVF.

Gastmitglieder sind beitragsfrei und ohne Stimmrecht.

Gastmitglieder sind zu allen Aktivitäten einzuladen.

**e) Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt ohne Anspruch auf das Vereinsvermögen:

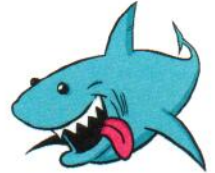
- durch freiwilligen Austritt
- wenn 2 Jahre kein Beitrag gezahlt wurde
- durch Ausschluss
- durch Tod

Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck der Vereinigung zuwiderhandelt, oder dessen Ansehen schadet. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

**6. Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren



## 7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ der Vereinigung ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 4. Quartal des Jahres, am Schlussabend der FW Fischenthal vorzugsweise am 1. Freitag im Dezember statt. Der Besuch dieser Versammlung ist für die aktiven AdF obligatorisch.

Weitere Versammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen zum Voraus eingeladen. Aktivmitglieder durch Aushang im Depot, Ehemalige und Ehrenmitglieder schriftlich unter Beilage der Traktandenliste. Die Teilnahme an der Generalversammlung bedingt eine Anmeldung der Ehemaligen und Ehrenmitglieder gemäss Einladung.

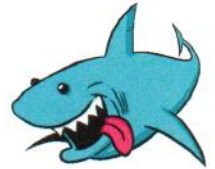
Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden zwingend:

- a) Appell
- b) Wahl des Stimmenzählers
- c) Abnahme des Protokolls
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Verlesen des Jahresberichtes des Feuerwehrkommandanten
- g) Wahlen  
- des Vorstandes  
- der Revisoren
- h) Mutationen, Auszeichnungen, Ehrungen
- i) Jahresprogramm
- j) Festsetzung des nächsten GV Termins
- k) Verschiedenes

Die Traktandenliste kann bei Bedarf erweitert werden z.B. durch Anträge, Statutenänderungen, etc.

Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

An jeder ordnungsgemäss einberufenen Versammlung besitzen anwesende Aktivmitglieder, Ehemalige und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.



## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Er vertritt die Vereinigung in der Öffentlichkeit und führt die laufenden Geschäfte. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### a) **Präsident**

Der jeweilige Kommandant der FW Fischenthal präsidiert von Amtes wegen die FWVF. Er führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Kommandant Stellvertreter diese Funktion.

### b) **Aktuar**

Der Aktuar erstellt ein Protokoll von den Versammlungen. Er führt eine aktuelle Mitgliederliste. Stellt sich kein AdF für dieses Amt zur Verfügung, ist automatisch der Fourier in diese Funktion gewählt.

### c) **Kassier**

Der Kassier erledigt die finanziellen Angelegenheiten und erstellt zu Händen der Generalversammlung eine jährliche Abrechnung. Stellt sich kein AdF für dieses Amt zur Verfügung, ist automatisch der Ausbildungschef in diese Funktion gewählt.

### d) **Vertreter der aktiven AdF**

Der Vertreter der aktiven AdF vertritt die Anliegen der aktiven AdF im Vorstand. Stellt sich kein AdF für dieses Amt zur Verfügung, ist automatisch der Kdt. Stv. in diese Funktion gewählt.

### e) **Vertreter der ehemaligen AdF**

Der Vertreter der Ehemaligen vertritt die Anliegen der ehemaligen AdF im Vorstand. Stellt sich kein ehemaliger AdF für dieses Amt zur Verfügung, ist automatisch der letzte Alt-Kdt. in diese Funktion gewählt.

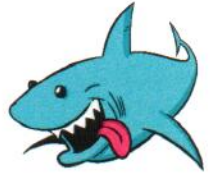
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss (postalisch oder elektronisch) einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Wenn die Statuten nichts Anderes bestimmen, werden Vorstandsbeschlüsse durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## 9. Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden für 3 Jahre gewählt. Im 1. Jahr als Ersatzrevisor. Im 2. Jahr als 2. Revisor und im 3. Jahr als 1. Revisor. Der 1. und 2. Revisor überprüft die jährliche Abrechnung und erstellen zu Händen der Generalversammlung den Revisorenbericht.

## 10. Finanzielle Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat ausserhalb des Budgets, aber innerhalb des Vereinsvermögens eine Ausgabenkompetenz mittels Vorstandsbeschluss bis CHF 2000.- / Vereinsjahr



### 11. Unterschrift

Die Vereinigung wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Ausnahme: Im Kassaverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

### 12. Haftung

Für die Schulden der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 13. Auszeichnungen

Der Vorstand erstellt ein Reglement über die zu vergebenden Auszeichnungen. Dieses Reglement muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

### 14. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### 15. Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung der Vereinigung werden mit dem Vereinsvermögen:

1. Die Ansprüche aus der Punkteliste, gemäss Reglement über Auszeichnungen, befriedigt (Anteilmässig wenn Vereinsvermögen nicht ausreicht).
2. Ein allfälliges Restguthaben an die Kasse der AdF der Feuerwehr Fischenthal überwiesen.

### 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 24.02.2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Fischenthal, den 24.02.2017

Der Präsident:

Urs Heusser

Der Aktuar:

Thomas Peter